

Az.: 10 F 8/10
3 K 934/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

1. den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Leipzig
vertreten durch den Präsidenten
Dimitroffstraße 1, 04107 Leipzig

2. die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegner -

beigeladen:
Staatsministerium des Innern des Freistaates Sachsen
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

wegen

Fortsetzungsfeststellungsklage
hier: Antrag nach § 99 Abs. 2 VwGO

hat der 10. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 11. April 2011

beschlossen:

Der Antrag des Klägers wird abgelehnt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Feststellung gem. § 99 Abs. 2 Satz 1 VwGO, dass die ihm mit Sperrerklärung des Beklagten zu 1 vom 23. April 2010 verweigerte Vorlage der ungeschwärzten verfahrensgegenständlichen Akten rechtswidrig ist, hat derzeit keinen Erfolg. Es fehlt die hierfür erforderliche, vom Verwaltungsgerichts Leipzig als Gericht der Hauptsache förmlich zu treffende Entscheidung zur Entscheidungserheblichkeit der nicht zugänglich gemachten Aktenteile.
- 2 Der Antrag eines Verfahrensbeteiligten auf Entscheidung des Fachsenats im selbstständigen Zwischenverfahren setzt grundsätzlich voraus, dass das Gericht der Hauptsache die Entscheidungserheblichkeit der betreffenden Aktenteile bejaht hat. Beruft sich die Behörde, die gemäß § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO der Vorlagepflicht der Verfahrensakten unterliegt, auf deren Geheimhaltungsbedürftigkeit, muss zunächst das Gericht der Hauptsache darüber entscheiden, ob es die zurückgehaltenen Unterlagen benötigt, um den entscheidungserheblichen Sachverhalt umfassend aufzuklären. Denn für den Zwischenstreit über die Rechtmäßigkeit der Weigerung muss klargestellt sein, was er zum Gegenstand haben soll. Dazu bedarf es gem. § 98 VwGO i. V. m. § 358 ZPO grundsätzlich eines Beweisbeschlusses des Gerichts der Hauptsache, weil die Beweisaufnahme ein besonderes Verfahren erfordert (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. März 2008 - 20 F 42/07 -, juris Rn. 3 m. w. N.). Eine solche förmliche Bejahung der

Entscheidungserheblichkeit ist vom Verwaltungsgericht Leipzig vorliegend nicht vorgenommen worden. Das Gericht hat den Kläger vielmehr auf die Weigerung des Beklagten zu 1 mit der vorbezeichneten Sperrerklärung hin, die vollständigen und ungeschwärzten Verfahrensakten vorzulegen, mit gerichtlicher Verfügung vom 14. Mai 2010 darauf hingewiesen, dass für das Gericht derzeit nicht ersichtlich sei, inwieweit die geschwärzten Passagen in den Verwaltungsakten für die Prüfung der Klageanträge entscheidungserheblich sein könnten. Da der Kläger die Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu nicht wahrgenommen, sondern mit Schriftsatz vom 27. Mai 2010 nur nochmals ohne weitere Begründung darauf hingewiesen hat, er halte den mit Schriftsatz vom 6. Mai 2010 erhobenen Antrag gem. § 99 Abs. 2 Satz 1 VwGO aufrecht, hat das Verwaltungsgericht Leipzig eine entsprechende förmliche Entscheidung zur Entscheidungserheblichkeit der zurückgehaltenen Unterlagen nicht treffen können, sondern mit gerichtlicher Verfügung vom 3. Juni 2010 die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakten dem erkennenden Senat zur Entscheidung vorgelegt. Die Vorlageverfügung wie auch die Anforderung der Verwaltungsakten mit gerichtlichen Verfügungen vom 26. November 2009 und vom 19. März 2010 genügen als bloße Äußerungen während des Hauptsacheverfahrens nicht den Anforderungen, die an die Verlautbarung der Entscheidungserheblichkeit gestellt werden müssen (vgl. BVerwG, a. a. O., juris Rn. 6 ff.; so auch Schemmer, DVBl 2011, 323 [325]). Dies gilt hier umso mehr, als das Verwaltungsgericht Leipzig - wie vorgezeigt - selbst Zweifel an der Entscheidungserheblichkeit der bislang unterdrückten Aktenbestandteile geäußert hatte und auf seine Hinweise hin vom Kläger keine Stellungnahme eingegangen ist, die die gerichtlichen Bedenken hätte entkräften konnte.

- 3 Die förmliche Äußerung des Verwaltungsgerichts Leipzig zur Klärung der rechtlichen Erheblichkeit des Akteninhalts war auch nicht ausnahmsweise entbehrlich. Einer solchen förmlichen Äußerung bedarf es dann nicht, wenn die zurückgehaltenen Unterlagen zweifelsfrei rechtserheblich sind. Das ist immer dann der Fall, wenn die Pflicht zur Vorlage der Behördenakten Streitgegenstand des Verfahrens zur Hauptsache selbst ist und die dortige Entscheidung von der allein anhand des Inhalts der umstrittenen Akten zu beantwortenden Frage abhängt, ob die Akten, wie von der Behörde geltend gemacht, geheimhaltungsbefürftig sind (BVerwG, Beschl. v. 19. April 2010 - 20 F 13/09, juris Rn. 4 m. w. N.). Ein solcher Fall ist vorliegend nicht gegeben, denn es geht in dem vor dem Verwaltungsgericht Leipzig zu entscheidenden

Verwaltungsrechtsstreit nicht um die Pflicht zur Herausgabe der Behördenakten, sondern um die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit behördlichen Handelns im Zusammenhang mit einer vom Kläger durchgeführten Versammlung. Damit kann hier auf die Feststellung des Verwaltungsgerichts Leipzig zur Entscheidungserheblichkeit der zurückgehaltenen Aktenbestandteile nicht verzichtet werden.

- 4 Einer Kostenentscheidung bedarf es im Verfahren vor dem Fachsenat nach § 99 Abs. 2 VwGO nicht, da es sich im Verhältnis zum Hauptsacheverfahren um einen unselbstständigen Zwischenstreit handelt (vgl. jüngst BVerwG, Beschl. v. 16. Dezember 2010 - 20 F 15/10 -, juris Rn. 11).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule einzulegen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingeht.

gez.:

v. Welck

Heinlein

Düvelshaupt

Ausgefertigt:

Bautzen, den 12.04.2011

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht